

Verordnung über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des fließenden Gewässers Belmer Bach vom 7. Februar 2023 (Amtsblatt 2023, S. 15 f.)

Aufgrund § 76, 77 und 78 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901) geändert worden ist, in Verbindung mit § 115 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) in der Fassung vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.12.2021 (Nds. GVBl. S. 911), wird verordnet:

§ 1

Überschwemmungsgebiet

- (1) Zur Sicherung des schadlosen Hochwasserabflusses wird für das natürlich fließende Gewässer Belmer Bach das Überschwemmungsgebiet nach Maßgabe des Absatzes 2 festgesetzt.
- (2) Die Abgrenzung des Überschwemmungsgebietes des fließenden Gewässers Belmer Bach beginnt bei der Station 0+000 im Stadtgebiet Osnabrück und endet an der Station 8+700 im Landkreis Osnabrück. Die genaue Abgrenzung des durch diese Verordnung festgesetzten Überschwemmungsgebietes ist in der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 und Lageplänen im Maßstab 1:5.000 (Blätter 1-7) dargestellt. Die Übersichtskarte sowie die Lagepläne sind Bestandteil dieser Verordnung.
- (3) Die Veröffentlichung der Lagepläne im Maßstab 1:5.000 wird dadurch ersetzt, dass Ausfertigungen von ihnen bei folgenden Behörden während der Dienststunden von jedermann kostenlos eingesehen werden können:
 - Stadt Osnabrück, Hannoversche Straße 6-8, 49084 Osnabrück
 - Landkreis Osnabrück, Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück
 - Gemeinde Belm, Marktring 13, 49191 Belm

§ 2

Verbote, Genehmigungspflicht

Verbote und Genehmigungspflichten für Handlungen oder Maßnahmen im festgesetzten Überschwemmungsgebiet richten sich nach den Vorschriften der §§ 78, 78a und 78c WHG in Verbindung mit § 116 NWG sowie nach § 2a des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3

Ausnahmen

Von dem Genehmigungserfordernis der §§ 78 und 78a WHG werden ausgenommen:

1. die Verlegung unterirdischer Leitungen, wenn das Gelände innerhalb eines Monats nach Beginn der Verlegearbeiten in den ursprünglichen Zustand zurückversetzt wird;

2. die Errichtung von Weidezäunen, selbsttätigen Viehtränken und einstämmigen Freileitungsmasten.
3. Dachausbauten, sowie das Aufstocken von Gebäuden, wenn die Grundfläche nicht verändert wird.

§ 4

Betreiberpflichten

Öffentliche Anlagen zur Wasserversorgung und Abwasserbehandlung sind gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu betreiben und daher gegen das Eindringen von Oberflächenwasser zu sichern.

§ 5

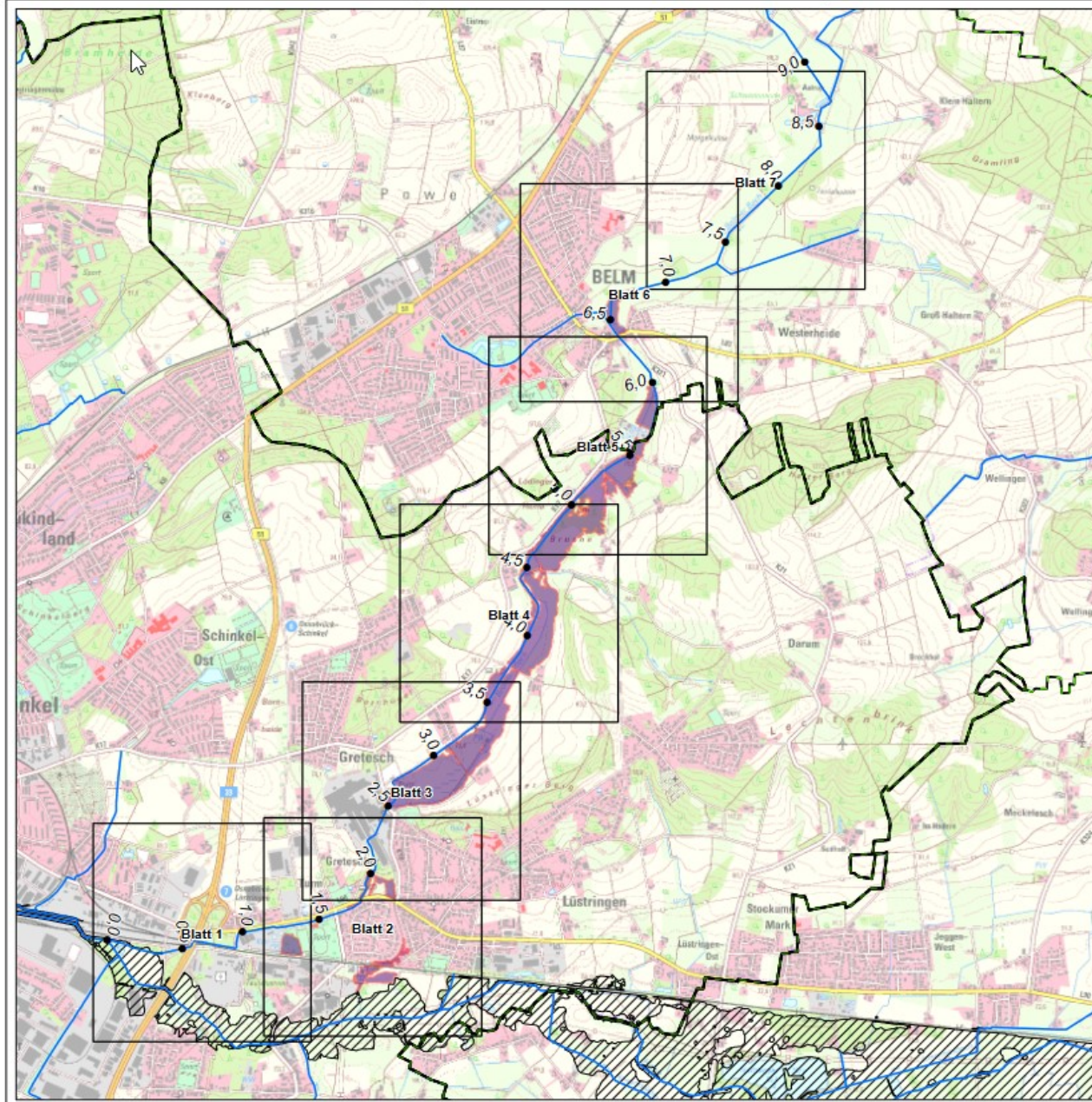
Ordnungswidrigkeiten

Die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten richtet sich nach § 103 Abs. 1 Nr. 7, 10, 16, 17, 18 und 19, Absatz 2 WHG.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Osnabrück in Kraft.



Stadt Osnabrück
 Fachbereich Umwelt
 und Klimaschutz
 Hannoversche Str. 6-8
 49076 Osnabrück

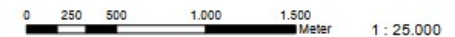


**Festsetzung des Überschwemmungsgebietes
 des Belmer Baches
 in der Stadt und dem Landkreis Osnabrück**

Übersichtskarte

Legende

- 1,0 Gewässerstationierung Belmer Bach [km]
- Blattschnitt der Ausweisung (Maßstab 1 : 5.000)
- Festzusetzendes Überschwemmungsgebiet
- ▨ Angrenzende ÜSG (nur zur Information)
- Gewässer (nur zur Information)
- Landkreisgrenze
- Gemeindegrenze



Quelle:
 Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
 Vermessungs- und Katasterverwaltung
 © 2020



Anlage 1 Blatt-Nr. 1
 zur Überschwemmungsgebietsverordnung
 der Stadt Osnabrück
 vom xx.xx.2022 Aktenzeichen 68-2:32.37.10/005.007
 und des Landkreises Osnabrück
 vom xx.xx.2022 Aktenzeichen FD7-2021-0068